

**Laufzeit:**  
**Gültig ab 01.01.2026**  
**erstmalig kündbar zum 31.12.2027**

**AVE vom .....ab.....**  
**BAZ Nr. ....vom.....**

# T A R I F V E R T R A G

## - Sicherheitsdienstleistungen in kerntechnischen Anlagen - in Mecklenburg-Vorpommern

vom 20. März 2026  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Nord

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich: für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern
2. fachlich: für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie für Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 2 Stundengrundlohn in Objektschutzdienst und Werkfeuerwehr

	ab <u>01.01.2026</u>	ab <u>01.05.2026</u>	ab <u>01.01.2027</u>
a) Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutz	20,30 €	21,30 €	22,00 €
b) Sicherheitsmitarbeiter nach Ablegen einer Prüfung (lt. Prüfungsordnung IHK)	21,70 €	22,70 €	23,40 €
c) Feuerwehreinsatzkraft	20,98 €	21,98 €	22,68 €
d) Schichtführer im Objektschutzdienst (der als solcher ernannt ist)	22,90 €	23,90 €	24,60 €
e) Schichtführervertreter im Objektschutzdienst (der als solcher ernannt ist)	22,30 €	23,30 €	24,00 €
f) Schichtleiter der Werkfeuerwehr (der als solcher ernannt ist)	22,58 €	23,58 €	24,28 €
g) Gruppenführer der Werkfeuerwehr (der als solcher ernannt ist)	21,98 €	22,98 €	23,68 €

## § 3 Funktionszulagen in Objektschutzdienst und Werkfeuerwehr

Funktionszulagen werden, sofern keine andere Regelung besteht als Zulage pro Leistungsstunde gezahlt.

### 3.1. Allgemein

Mitarbeiter, die in der jeweiligen Organisationseinheit als Springer eingesetzt sind	0,20 €
--	--------

### 3.2. Objektsicherungsdienst

a) Diensthundeführer	0,20 €
b) Aufwandpauschale für Pflege Hunde und Zwingeranlage monatlich pauschal	20,00 €
c) Tätigkeiten in einer Sicherungszentrale der Sicherungskategorie 1	0,20 €
d) Nebenberufliche Feuerwehreinsatzkraft (NBB-Personal)	
Truppmann	monatlich pauschal 60,00 €
Truppführer	monatlich pauschal 100,00 €

### 3.3. Werkfeuerwehr

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| a) Maschinist, Zentralist | 0,50 € |
| b) Rettungssanitäter      | 0,50 € |
| c) Industrieretter        | 0,50 € |

## § 4 Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen regeln sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 622.

## § 5 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann ohne Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 12 Kalendermonaten im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Darüber hinaus kann die Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über 10 Stunden hinaus verlängert werden, wenn in der Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft anfällt.
2. Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden, mindestens jedoch 9 Stunden. Eine Verkürzung der 11-stündigen Ruhezeit ist nur dann zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb von 3 Monaten vorgenommen wird.
3. Die monatliche Regelarbeitszeit kann im Werkschutz auf 208 Stunden und im Feuerwehrdienst bis auf 264 Stunden ausgedehnt werden.
4. Vollzeitbeschäftigte haben einen Anspruch auf eine monatliche Arbeitszeit von mindestens 173 Stunden, im Feuerwehrdienst 192 Stunden.
5. Es können auf Basis dieser Regelungen Arbeitszeitkonten geführt werden. Ergänzende Regelungen können auf betrieblicher Ebene vereinbart werden.

## § 6 Zuschläge

1. Die über die für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern jeweils geltende monatliche Arbeitszeit hinausgehende geleistete Arbeitszeit ist zuschlagspflichtige Mehrarbeit. Der Zuschlag beträgt 25 %.
2. Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (sowie am 24. und 31. Dezember ab 14:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 100 % gezahlt.
3. Für Arbeit an Sonntagen wird ein Zuschlag von 50 % gezahlt. Der Sonntagszuschlag wird nicht an Feiertagen gezahlt.
4. Für die Arbeit in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag gezahlt. Die Höhe beträgt 25 %
5. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten zu zahlen.

## § 7 Betriebszugehörigkeit

1. Als Betriebszugehörigkeit gilt die Zeit, die ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Sie beginnt jeweils am 1. des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem 15. des Monats bestanden hat.
2. Arbeitnehmern, die unverschuldet ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, wird bei einer Wiedereinstellung die frühere Zeit der Betriebszugehörigkeit voll angerechnet, sofern sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

## § 8 Urlaub

1. Alle Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer regelt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Der jährliche Urlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch 28 Werktage. Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

vom 2. Beschäftigungsjahr an auf	30 Werktage
vom 4. Beschäftigungsjahr an auf	31 Werktage
vom 8. Beschäftigungsjahr an auf	32 Werktage
vom 10. Beschäftigungsjahr an auf	34 Werktage
vom 20. Beschäftigungsjahr an auf	35 Werktage

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit:  
Nach § 7 bei Beginn des Kalenderjahres.

3. Im Ein- und Austrittsjahr wird Tarifurlaub gewährt. Der Arbeitnehmer erhält für jeden Beschäftigungsmonat, in dem er beschäftigt war, ein Zwölftel des ihm zustehenden Jahresurlaubes.
4. Eine geldliche Abfindung des Urlaubes ist nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulässig.

## § 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall regelt sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 10 - Jahressonderzahlung

1. Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich um eine Anwesenheitsprämie in Form einer Stundenzulage für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, die sich auf einen festgelegten Zeitraum, nämlich jeweils vom 01.11. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.10. – 12-Monats-Phase – des jeweils folgenden Kalenderjahres bezieht.
2. Die Höhe der Zulage beträgt 0,25 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und wird vom Arbeitgeber je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde einer Rücklage zugeführt

und für den Zeitraum der vorgesehenen 12 Monate jeweils mit der Oktober-Abrechnung im November ausgezahlt.

3. Der Anspruch auf die Zulage besteht nicht für Mitarbeiter, die innerhalb der Probezeit ausscheiden.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zwischen den Betriebsparteien auf betrieblicher Ebene die monatliche Regelarbeitszeit für den Werkschutz und Feuerwehrdienst im Rahmen des § 5 Ziffer 3 geregelt wird sowie abweichend von § 6 Ziff. 1 Satz 1 eine Regelung über die Frage, ab welcher Stunde der Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist, getroffen wird.
2. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Er setzt den Tarifvertrag „Sicherheitsdienstleistungen in kerntechnischen Anlagen“ in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. November 2023 außer Kraft.
3. Die Protokollnotizen Freistellung, Weiterbeschäftigung und Lebensarbeitszeit sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
4. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.

Rostock, den 20. März 2026

---

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

---



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
(ver.di), Landesbezirk Nord

---



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
(ver.di), Landesbezirk Nord

**PROTOKOLLNOTIZ  
FREISTELLUNG  
ZUM**

**TARIFVERTRAG**

**- Sicherheitsdienstleistungen in kerntechnischen Anlagen -  
in Mecklenburg-Vorpommern**

vom 20. März 2026

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Die in § 9 des Mantelrahmentarifvertrages vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden fünf bezahlten Freistellungstage für Mitglieder der Tarifkommission können auch für Vorbereitungsstermine genutzt werden, die in mittelbarem zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit konkreten Tarifverhandlungen oder -abschlüssen stehen.

Rostock, den 20.03.2026

**Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern**

---

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**



**PROTOKOLLNOTIZ  
LEBENSARBEITSZEITKONTEN  
ZUM**

**TARIFVERTRAG**

**- Sicherheitsdienstleistungen in kerntechnischen Anlagen -  
in Mecklenburg-Vorpommern**

vom 20. März 2026

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass im Jahr 2026 rechtliche Möglichkeiten zur Schaffung einer Regelung zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für den Feuerwehrdienst geprüft werden.

Rostock, den 20.03.2026

**Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern**

---

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**



**PROTOKOLLNOTIZ  
WEITERBESCHÄFTIGUNG  
ZUM**

**TARIFVERTRAG**

**- Sicherheitsdienstleistungen in kerntechnischen Anlagen -  
in Mecklenburg-Vorpommern**  
vom 20. März 2026  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle des Verlusts der Einsatztauglichkeit des Arbeitnehmers für den uneingeschränkten Feuerwehrdienst im Sinne des Wegfalls der körperlichen Eignung zum Tragen umluft-unabhängiger Pressluftatemgeräte (körperliche Eignung nach G26.3) eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, den jeweiligen Mitarbeiter entweder im Rahmen des nicht dem besonderen Atemschutz unterliegenden Feuerwehrdienstes oder aber im Rahmen des Objektschutzes weiter zu beschäftigen.

Rostock, den 20.03.2026

**Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern**

---

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Landesbezirk Nord  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

